

Klausur aus dem Bereich Rechnungslegung für Aktuare (nebst Musterlösung)

Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **5 Aufgaben** enthalten. Maximal sind **100 Punkte** zu erreichen. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von **180 Minuten** ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
2. **Sofern nicht anders angegeben, ist bei allen Aufgaben der Lösungsweg anzugeben.** Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen (oder – soweit einschlägig – den zusätzlich ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen) hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen **ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug**.
3. Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen. Reicht der Platz nicht aus, so erhalten Sie von der Klausur-Aufsicht weitere Blätter.
4. Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
5. Zugelassene Hilfsmittel: nicht programmierbarer Taschenrechner; darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und **nach der Klausur wieder eingesammelt**: Auszug aus dem HGB, IDW RS HFA 30, IAS 19 (revised 2011).



1. Bilanzierung nach IAS 19:**(20 Punkte)****1.1. DB oder DC:**

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen Defined Benefit Plan oder um einen Defined Contribution Plan handelt. Nennen Sie dabei für die Defined Benefit Pläne mindestens ein hier nicht erfülltes Kriterium für Defined Contribution Pläne. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als Defined Contribution Plan dar.

- a) Eine Pensionskasse verwendet die Hälfte der regelmäßigen Überschussbeteiligung zur Verrechnung mit den Beiträgen des Arbeitgebers.
- b) Ein Pensionsfonds in einem nicht-versicherungsförmigen Tarif verwendet nur die außerplanmäßigen Überschüsse zur Verrechnung mit den Beiträgen des Arbeitgebers.
- c) Eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht wird von einem Vorarbeitgeber übertragen und nun vom Mitarbeiter beim heutigen Arbeitgeber fortgeführt.
- d) Bei einer Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht leistet der Arbeitgeber die Prämien, sofern das Gehalt des Mitarbeiters unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt.
- e) Eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht hat einen Rechnungszins unterhalb des gesetzlichen Höchstrechnungszinses.
- f) Eine regulierte Pensionskasse hat einen Rechnungszins oberhalb des für deregulierte Pensionskassen geltenden gesetzlichen Höchstrechnungszinses.
- g) Eine unmittelbare Versorgungszusage gewährt ausschließlich ein gehaltsunabhängiges Alterskapital.
- h) Bei einer in 2014 erteilten beitragsorientierten Leistungszusage über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse e.V. mit einer versicherten Rentenanpassungsgarantie in Höhe von 1 % p.a. werden alle Überschüsse zur Leistungserhöhung verwendet.

Lösung:

- a) DB, da nur außerplanmäßige Überschüsse an den Arbeitgeber fließen dürfen
- b) DB, da in einem nicht-versicherungsförmigen Tarif eine Nachschussverpflichtung gegenüber dem Pensionsfonds besteht
- c) DC;
- d) DC
- e) DC
- f) DB, da die Ausnahmeregelung von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG nicht erfüllt ist und somit der Arbeitgeber das Risiko zusätzlicher Rentenanpassungen hat;
alternative, zulässige Antwort: DC, wenn Überschüsse voraussichtlich ausreichen
- g) DB, da Direktzusage
- h) DC

1.2. Multiple Choice:

Geben Sie – **ohne Begründungen** – zu jeder Ziffer an, ob die Aussage richtig (**r**) oder falsch (**f**) ist.

Der mit einem Buchstaben gegliederte Aufgabenblock muss für eine Punktvorgabe **jeweils vollständig und korrekt** beantwortet werden.

- a) Eine konzernfremde Rückdeckungsversicherung wird auf die Versorgungsberechtigten verpfändet.
- (1) Zur Erreichung von Planvermögen muss sich die Verpfändung zusätzlich auf alle Erträge aus der Rückdeckungsversicherung erstrecken.
 - (2) Zur Erreichung von Planvermögen muss sich die Verpfändung nicht auf die außerplanmäßigen Erträge aus der Rückdeckungsversicherung erstrecken.
 - (3) Beim Wechsel des Versorgungsberechtigten zu einem anderen Arbeitgeber muss seine Rückdeckungsversicherung auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.
 - (4) Beim Wechsel des Versorgungsberechtigten zu einem anderen Arbeitgeber darf seine Rückdeckungsversicherung nicht auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.
- b) Zum Bilanzstichtag liegt in einem Versorgungsplan der Fair Value des Planvermögens erstmals oberhalb der DBO. Die Voraussetzungen einer vollen Vermögenswertbegrenzung (Asset Ceiling) sind gegeben.
- (1) Die Überdeckung ist zu Lasten des Nettozinsergebnisses ausbuchen.
 - (2) Es besteht ein Wahlrecht, ob die Überdeckung zu Lasten des Nettozinsergebnisses oder zu Lasten der Service Cost auszubuchen ist.
 - (3) Die Überdeckung darf nicht mit der DBO anderer Versorgungspläne verrechnet werden.
 - (4) Für das Asset Ceiling ist eine eigene Überleitungsrechnung im Anhang erforderlich.
- c) Ein österreichisches Unternehmen wechselt bei der Methode zur Bestimmung des Diskontierungszinssatzes für seine inländischen Versorgungsverpflichtungen von der Methode seines Pensionsgutachters auf ein eigenes Ermittlungsverfahren. Welche Voraussetzungen müssen im neuen Verfahren unter anderem erfüllt sein?
- (1) Es sind ausschließlich auf Euro lautende high quality corporate bonds heranzuziehen.
 - (2) Es sind ausschließlich Euro-Anleihen (high quality corporate bonds) von Unternehmen heranzuziehen, die ihr Sitzland in Österreich haben.
 - (3) Es sind ausschließlich Euro-Anleihen (high quality corporate bonds) von Unternehmen heranzuziehen, die ihr Sitzland im Euroraum haben.
 - (4) Es sind ausschließlich Euro-Anleihen (high quality corporate bonds) von Unternehmen heranzuziehen, die ihr Sitzland in der Europäischen Union haben.
 - (5) Wenn das neue Verfahren zu niedrigeren Zinssätzen als das bisherige Verfahren führt, sind keine der oben genannten Voraussetzungen zu erfüllen, weil das neue Verfahren zu einer vorsichtigeren Bilanzierung führt.
- d) Was gilt hinsichtlich der Festlegung der Rentendynamik gemäß dem Verbraucherpreisindex in Deutschland (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG)?
- (1) Statt der Zukunftserwartungen des „Marktes“ (market expectations) kann ersatzweise auch die tatsächliche Inflationsentwicklung der Vergangenheit angesetzt werden.
 - (2) Das langfristige Inflationsziel der Europäischen Zentralbank liegt bei knapp 1,5 % p.a.
 - (3) Bei ab 2001 erteilten arbeitnehmerfinanzierten Direktzusagen entfällt die Anpassungsverpflichtung gemäß Verbraucherpreisindex, weil stets eine Anpassung von mindestens 1 % p.a. garantiert sein muss.
 - (4) Für Renten im Anschluss an einen Auszahlungsplan mit monatlichen Raten entfällt die Anpassungsverpflichtung ab einem bestimmten hohen Alter.

Lösung:

- a) 1 r, 2 f, 3 f, 4 f
- b) 1 f, 2 f, 3 r, 4 r
- c) 1 r, 2 f, 3 f, 4 f, 5 f
- d) 1 f, 2 f, 3 r, 4 r



2. Bilanzierung nach IAS 19: Überleitungsrechnungen

(20 Punkte)

Sie betreuen als Aktuar die Quadroplan AG. Die versicherungsmathematischen Bewertungen zum 30.06.2015 sind abgeschlossen, und das Unternehmen bittet Sie, ihm zu den vorhandenen Leistungszusagen ein paar Anhangangaben in vorgegebener Form zu liefern. Dabei sollen Tabellen ausgefüllt werden, die das Unternehmen Ihnen als Excel-Datei zur Verfügung stellt. Für jeden von vier existierenden Plänen soll eine Tabelle ausgefüllt werden, wobei die durchgestrichenen Felder nicht von Ihnen auszufüllen sind, sondern vom der Excel-Datei berechnet werden:

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets
01/07/2014		
Service cost		
Current service cost		
Past service cost		
Gain or loss on settlement		
Net interest		
Interest cost		
Interest income		
Remeasurements		
Actuarial gains/losses		
Experience gains/losses		
Change in demographic assumptions		
Change in financial assumptions		
Return on assets (excluding interest income)		
Cashflows		
Benefits (incl. settlements)		
Contributions		
30/06/2015		

Füllen Sie nun die Tabellen auf den beigegeführten speziellen Lösungsblättern auf Grundlage der folgenden Informationen aus.

Bitte beachten Sie in jedem Fall auch das richtige Vorzeichen: Startwerte, Endwerte und Erhöhungen der DBO bzw. Assets positiv, Minderungen negativ.

Begründungen sind in dieser Aufgabe nicht erforderlich, es kommt ausschließlich auf die richtigen Zahlen an. Ist der Start- oder der Endwert der DBO bzw. des Planvermögens 0, so ist dieser Wert explizit anzugeben. Bei anderen Größen innerhalb der Überleitung braucht ein Betrag von 0 dagegen nicht explizit angegeben zu werden.

--

0. Allgemeine Vorgaben

- a) Das Unternehmen hat zum 30.06.2014 einen Rechnungszins von 3,0 % angesetzt. Zum 30.06.2015 waren es nur noch 1,5 %.
- b) Als Gehaltsdynamik wurden zum 30.06.2014 noch 2,7 % angesetzt, nun nur noch 2,4 %.
- c) Das rechnungsmäßige Pensionsalter und die Rentendynamik sind für die einzelnen Pläne unterschiedlich vorgegeben.

1. Endgehaltsabhängiges Versorgungssystem

- a) Mitarbeiter, die vor 2004 eingetreten sind, haben eine endgehaltsabhängige Versorgungszusage in Form einer unmittelbaren Zusage. Die DBO zum 30.06.2014 beträgt (mit den damaligen Prämissen) T€ 10.000. Zum 30.06.2015 ist sie (mit den neuen Prämissen) auf T€ 14.000 angestiegen. Die Rentendynamik wurde dabei von 1,7 % auf 1,5 % reduziert. Das rechnungsmäßige Pensionsalter wurde unverändert mit der flexiblen Altersgrenze angesetzt.
- b) Es gibt nur noch einen aktiven Anwärter mit einer DBO von T€ 1.000 zum 30.06.2014 und T€ 1.600 zum 30.06.2015. Da die Wartezeit erst mit Erreichen der Altersgrenze erfüllt wird, sind hierin keine Invaliditäts- und keine Hinterbliebenenleistungen bei Aktiventod enthalten. Die Bewertung erfolgt nach der degressiven m/n-Methode, zum 30.06.2014 waren 10 Dienstjahre zurückgelegt.
- c) Für den aktiven Anwärter besteht eine verpfändete Rückdeckungsversicherung, die vor dem Bilanzstichtag immer genau so aufgestockt wird, dass die unverfallbare Anwartschaft auf Altersleistungen abgedeckt ist. Der Aktivwert beträgt T€ 1.300 zum 30.06.2014 und T€ 1.700 zum 30.06.2015. Es wurde Ende Juni 2015 ein Beitrag von 400 € gezahlt.
- d) Im vergangenen Jahr wurden Renten in Höhe von T€ 400 gezahlt, was genau den erwarteten Rentenzahlungen entspricht. Außerdem wurden ab dem 01.01.2015 Neurentner mit Kleinstbeträgen abgefunden. Hierfür wurde in jedem Fall die zum Rentenbeginn mit jeweils aktuellen Prämissen ermittelte DBO als Abfindungsbetrag gezahlt. Insgesamt belaufen sich die Abfindungsbeträge auf T€ 15. Die DBO zum 30.06.2015 hätte für diese Verpflichtungen T€ 18 betragen.
- e) Für die Ermittlung der Remeasurements stehen Ihnen folgende Werte zum 30.06.2015 zur Verfügung:

DBO Zins 1,5 %, Gehaltstrend 2,4 %, Rententrend 1,5 %	T€ 14.000
DBO Zins 1,5 %, Gehaltstrend 2,4 %, Rententrend 1,7 %	T€ 14.300
DBO Zins 1,5 %, Gehaltstrend 2,7 %, Rententrend 1,7 %	T€ 14.400
DBO Zins 3,0 %, Gehaltstrend 2,7 %, Rententrend 1,7 %	T€ 11.000

2. Beitragsorientiertes Versorgungssystem

- a) Für Mitarbeiter, die nach 2004 eingetreten sind, existiert ein beitragsorientiertes Versorgungssystem in Form einer unmittelbaren Zusage. Die Garantieverzinsung beträgt 2,5 %, es besteht eine Anpassungsgarantie von 1 %.
- b) Die DBO zum 30.06.2014 beträgt (mit den damaligen Prämissen) T€ 10.000. Zum 30.06.2015 wurden Beiträge in Höhe von T€ 1.000 zugeteilt, was genau der Erwartung zu Beginn des Geschäftsjahres entsprach. Der Barwert der daraus resultierenden Leistungen beträgt T€ 900 zum 30.06.2014 und T€ 1.150 zum 30.06.2015 (mit den jeweils geltenden Prämissen).
- c) Für Beiträge nach dem 30.06.2015 wird die Garantieverzinsung auf 2,0 % abgesenkt. Wäre die Verzinsung schon im laufenden Jahr abgesenkt worden, hätte das den Barwert der Leistungen, die aus den Beiträgen zum 30.06.2015 resultieren, von T€ 1.150 auf T€ 1.000 vermindert.
- d) Im aktuellen Geschäftsjahr wurden Renten in Höhe von T€ 200 gezahlt, was wiederum genau der Erwartung zu Beginn des Geschäftsjahres entspricht.
- e) Zum 30.06.2015 wurde das rechnungsmäßige Pensionsalter von 63 auf 64 erhöht. Zum 30.06.2015 stehen Ihnen folgende Bewertungsergebnisse zur Verfügung:

DBO Zins 1,5 %, rechnungsmäßiges Pensionsalter 64	T€ 16.000
DBO Zins 2,0 %, rechnungsmäßiges Pensionsalter 64	T€ 14.100
DBO Zins 2,5 %, rechnungsmäßiges Pensionsalter 64	T€ 12.700

DBO Zins 3,0 %, rechnungsmäßiges Pensionsalter 64	T€ 11.500
DBO Zins 3,0 %, rechnungsmäßiges Pensionsalter 63	T€ 12.000

- f) Das Unternehmen möchte die Versorgungsleistungen zukünftig über ein CTA absichern. Erstmals wird kurz vor dem 30.06.2015 ein Betrag von T€ 3.000 an das CTA überwiesen, der vom CTA aber erst am 03.07.2015 in Fondsanteile investiert wird.

3. Versicherungsgebundenes Versorgungssystem

- a) Im aktuellen Geschäftsjahr wurde für leitende Mitarbeiter ein versicherungsgebundenes Versorgungssystem eingerichtet. Als Versorgungsleistung wird eine Rente gewährt, die exakt der Versicherungsleistung aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung entspricht. Dabei ist eine Anpassung von 1 % p.a. mit versichert. Die Versicherungen werden grundsätzlich an die Versorgungsberechtigten verpfändet.
- b) Erstmals wurden im März 2015 Beiträge in Höhe von T€ 3.000 an den Versicherer überwiesen. Der Aktivwert zum 30.06.2015 beträgt T€ 2.800. Für die DBO zum 30.06.2015 stehen folgende Werte zur Verfügung:
- | | |
|----------------|----------|
| DBO Zins 1,5 % | T€ 2.500 |
| DBO Zins 3,0 % | T€ 1.700 |
- c) Die Verpfändungserklärungen wurden rechtzeitig vor dem 30.06.2015 an die Versorgungsberechtigten verschickt. Teilweise liegen am 30.06.2015 aber noch nicht die Zustimmungen der Versorgungsberechtigten vor. Betroffen hiervon sind genau 10 % des Aktivwertes bzw. der DBO.
- d) Versorgungsleistungen werden bisher nicht gezahlt. Net interest wurde für das Geschäftsjahr 2014/2015 nicht gebucht.

Hinweis: Stellen Sie die Überleitungen gemäß strenger Anwendung der „reinen Lehre“ dar.

4. Vorstandszusagen

- a) Zwei Vorstandsmitglieder, Herr Scheffe und Herr Ohnesorg, haben Einzelzusagen, die sich an den letzten Bezügen und der Zahl der zurückgelegten Dienstzeiten als Vorstand orientieren. Abgesehen vom Rechnungszins und der Bezügedynamik wurden die Bewertungsprämissen zum 30.06.2015 nicht verändert.
- b) Der Vorstandsvorsitzende Herr Scheffe hat im aktuellen Jahr eine ordentliche Erhöhung seiner Zusage erhalten. Die Leistungen wurden zum 30.06.2015 verdoppelt. Die DBO zum 30.06.2014 betrug T€ 500, die ermittelten Service Cost T€ 100. Für die DBO zum 30.06.2015 stehen folgende Werte zur Verfügung:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| DBO Zusage nach Erhöhung Zins 1,5 % | T€ 1.700 |
| DBO Zusage nach Erhöhung Zins 3,0 % | T€ 1.240 |
| DBO Zusage vor Erhöhung Zins 1,5 % | T€ 850 |
| DBO Zusage vor Erhöhung Zins 3,0 % | T€ 620 |
- c) Zur Absicherung der Versorgungsverpflichtungen gegenüber Herrn Scheffe wurden im März 2015 Fondsanteile verpfändet. Die Fondsanteile hatten zu diesem Zeitpunkt einen Wert von T€ 500, die ursprünglichen Anschaffungskosten waren T€ 400. Der Zeitwert zum 30.06.2015 beträgt T€ 550.
- d) Der Vertrag mit dem Vorstand Herr Ohnesorg wurde vorzeitig beendet. Mittels dreiseitigem Vertrag wurde die Verpflichtung gegenüber Herrn Ohnesorg auf den Folgearbeitgeber übertragen. Die DBO zum 30.06.2014 betrug T€ 300, die ermittelten Service Cost waren T€ 50. Die Übertragung findet zum 30.06.2015 statt; zu diesem Zeitpunkt stehen folgende Werte zur Verfügung:
- | | |
|------------------|--------|
| Übertragungswert | T€ 420 |
| DBO Zins 1,5 % | T€ 520 |
| DBO Zins 2,5 % | T€ 420 |
| DBO Zins 3,0 % | T€ 380 |

Lösung:**1. Endgehaltsabhängiges Versorgungssystem**

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets
01/07/2014	10.000	1.300
Service cost		
Current service cost	103	
Past service cost		
Gain or loss on settlement		
Net interest		
Interest cost	294	
Interest income		39
Remeasurements		
Actuarial gains/losses		
Experience gains/losses		
Change in demographic assumptions		
Change in financial assumptions	3.000	
Return on assets (excluding interest income)		
Cashflows		
Benefits (incl. settlements)	-415	
Contributions		400
30/06/2015	14.000	1.700



2. Beitragsorientiertes Versorgungssystem

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets
01/07/2014	10.000	0
<i>Service cost</i>		
Current service cost	927	
Past service cost		
Gain or loss on settlement		
<i>Net interest</i>		
Interest cost	297	
Interest income		
<i>Remeasurements</i>		
Actuarial gains/losses		
Experience gains/losses		
Change in demographic assumptions	-500	
Change in financial assumptions	4.500	
Return on assets (excluding interest income)		
<i>Cashflows</i>		
Benefits (incl. settlements)	-200	
Contributions		3.000
30/06/2015	16.000	3.000

3. Versicherungsgebundenes Versorgungssystem

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets
01/07/2014	0	0
Service cost		
Current service cost	1.700	
Past service cost		
Gain or loss on settlement		
Net interest		
Interest cost		
Interest income		
Remeasurements		
Actuarial gains/losses		
Experience gains/losses		
Change in demographic assumptions		
Change in financial assumptions	800	
Return on assets (excluding interest income)		
Cashflows		
Benefits (incl. settlements)		
Contributions		2.700
30/06/2015	2.500	2.250



4. Vorstandszusagen

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets
01/07/2014	800	0
Service cost		
Current service cost	150	
Past service cost	850	
Gain or loss on settlement	-100	
Net interest		
Interest cost	24	
Interest income		
Remeasurements		
Actuarial gains/losses		
Experience gains/losses		
Change in demographic assumptions		
Change in financial assumptions	370	
Return on assets (excluding interest income)		
Cashflows		
Benefits (incl. settlements)	-420	
Contributions		
30/06/2015	1.700	0

Erläuterung zu Change in Financial Assumptions: Bei Herrn Scheffe ist nur die Differenz $850 - 620 = 230$ zu berücksichtigen. Der neu zugesagte Teil der Verpflichtung wird ja bereits mit neuen Prämissen als Past Service Cost eingebucht. Bei Herrn Ohnesorg ist die gesamte Differenz von $520 - 380 = 140$ zu berücksichtigen, weil erst die Zinsänderung kommt und dann das Settlement. Insgesamt also 370.

3. Behandlung eines Pensionsplans mit mehreren Trägerunternehmen (20 Punkte) nach IAS 19 – Klassifizierung und Ausweis

Fünf konzernunabhängige Unternehmen finanzieren gemeinsam ein Versorgungswerk, das jedem Mitarbeiter für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit ein Alterskapital im Alter 65 in Höhe des Durchschnitts der letzten 24 Monatsgehälter vor Eintritt des Versorgungsfalles zahlt. Bei vorzeitiger Invalidität und im Falle des Todes ohne vorherigen anderweitigen Leistungsfall wird der erreichte Anspruch (ggf. an die steuerlich zulässigen Hinterbliebenen) gezahlt. Bei unverfallbarem Ausscheiden ohne Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses bei einem der anderen Mitglieder wird der erreichte Versorgungsanspruch durch das Versorgungswerk aufrechterhalten.

Zur Finanzierung tragen alle Unternehmen mit einem jährlichen Beitrag von derzeit 3,7 % des jeweiligen Umsatzes bei. Der Beitragssatz wird in jedem dritten Jahr mit Wirkung ab dem Folgejahr an den Finanzierungsbedarf des Versorgungswerks angepasst. Weitergehende Finanzierungsverpflichtungen sind in den Statuten des Versorgungswerks nicht vorgesehen.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen (**mit Begründung**):

- a) Wie bezeichnet IAS19 diese Art von Versorgungswerk? Überprüfen Sie hierzu die in IAS 19 genannten Anforderungen.
- b) Handelt es sich aus Sicht des einzelnen beteiligten Unternehmens um einen Defined Benefit Plan oder um einen Defined Contribution Plan?
- c) Wenn es sich nach Ihrer Auffassung aus Sicht des einzelnen beteiligten Unternehmens um einen Defined Contribution Plan handeln sollte, welche Angaben im Anhang wären dann erforderlich?
Wenn es sich nach Ihrer Auffassung aus Sicht des einzelnen beteiligten Unternehmens um einen Defined Benefit Plan handeln sollte, welche Angaben im Anhang wären dann erforderlich? Wäre es dann im vorliegenden Fall zulässig, die Zusage bilanziell wie einen Defined Contribution Plan zu behandeln? Welche Angaben im Anhang entfallen dann und welche zusätzlichen Angaben im Anhang sind erforderlich?
- d) Eines der beteiligten Unternehmen hat die Zusage als Defined Benefit Plan klassifiziert, sich aber für eine bilanzielle Behandlung als Defined Contribution entschieden. Wie wirkt sich eine außergewöhnliche Häufung von Versorgungsfällen in einem Geschäftsjahr auf die Bilanz, die GuV und den Anhang des betreffenden Geschäftsjahres dieses Unternehmens aus? Spielt es dabei eine Rolle, ob die Versorgungsfälle vor allem (ehemalige) Mitarbeiter dieses Unternehmens betreffen oder ob die Versorgungsfälle vor allem (ehemalige) Mitarbeiter der anderen Unternehmen betreffen?
- e) Wie wirkt sich ein längerfristiger Umsatzrückgang, der nur ein teilnehmendes Unternehmen betrifft, für die Dauer dieses Rückgangs auf die aktuellen und künftigen Beitragssätze und Beiträge der einzelnen Unternehmen aus?
- f) Aufgrund eines unerwartet guten Kapitalanlageergebnisses erreicht das Versorgungswerk eine deutliche Überdeckung. Wie sind in diesem Geschäftsjahr die Bilanz, die GuV und der Anhang des beteiligten Unternehmens aus Teilaufgabe d) betroffen?

--

Lösung:

a) **Wie bezeichnet IAS19 diese Art von Versorgungswerk?**

IAS19.8: Multi Employer Plan - Voraussetzungen:

- Mehrere Unternehmen – hier 5 – sind beteiligt,
- und führen ihre Beiträge und damit die Pensionsvermögen zusammen,
- unterliegen keiner gemeinsamen Beherrschung, (konzernunabhängig)
- und gewähren hieraus vom Unternehmen unabhängige Leistungen an Arbeitnehmer gegen ebenfalls vom Unternehmen unabhängige Beiträge (3,7% vom Umsatz)
(ein Durchschnittsmonatsgehalt pro Dienstjahr).

b) **Handelt es sich aus Sicht des einzelnen beteiligten Unternehmens um einen Defined Benefit Plan oder um einen Defined Contribution Plan?**

Für die Einordnung des Plans sind nach IAS 19.32 die Regelungen des Plans maßgeblich.

Für die Klassifizierung als Defined Contribution Plan ist nach IAS 19.28 maßgebend, dass die Verpflichtungen des Unternehmens beschränkt sind auf den vereinbarten Beitrag.

Im vorliegenden Fall werden die Beiträge nicht mit den teilnehmenden Unternehmen vereinbart, sondern vom Plan alle drei Jahre auf Basis des Finanzbedarfs neu festgelegt. Insbesondere ist die Verpflichtung nicht mit der Beitragszahlung der vergangenen Jahre erfüllt. Demnach ist es kein DC-Plan und somit ein DB-Plan.

c) **Wenn es sich nach Ihrer Auffassung aus Sicht des einzelnen beteiligten Unternehmens um einen Defined Contribution Plan handeln sollte, welche Angaben im Anhang wären dann erforderlich?**

Es handelt sich nicht um einen Defined Contribution Plan. [Nach IAS 19.53 wäre für einen defined contribution plan der als Aufwand erfasste Betrag im Abschluss anzugeben.]

Wenn es sich nach Ihrer Auffassung aus Sicht des einzelnen beteiligten Unternehmens um einen Defined Benefit Plan handeln sollte, welche Angaben im Anhang wären dann erforderlich?

- alle Anhangangaben für Defined Benefit Pläne nach IAS 19.139-147 sowie zusätzlich
- Beschreibung der Finanzierungsvereinbarung (funding arrangements) sowie der Methode zur Ermittlung des Beitragssatzes des Unternehmens sowie der Mindestdotierungsverpflichtung
- Beschreibung des Umfangs der Haftung für Verpflichtungen anderer Unternehmen
- wenn vereinbart eine Beschreibung der Aufteilung von Fehlbeträgen oder Vermögensüberdeckungen bei Abwicklung des Plans oder Ausscheiden aus dem Plan

Wäre es dann im vorliegenden Fall zulässig, die Zusage bilanziell wie einen Defined Contribution Plan zu behandeln?

Ja, es wäre zulässig (sachgerecht): Der Beitrag in das Versorgungswerk wird für alle teilnehmenden Unternehmen einheitlich festgelegt, unabhängig von ihrem Anteil an den Verpflichtungen. Deshalb wird ein teilnehmendes Unternehmen aktuariellen Risiken anderer Unternehmen ausgesetzt, so dass keine verlässliche Grundlage für die Zuordnung von Verpflichtung, Vermögen und Kosten existiert (IAS 19.36 a).

Welche Angaben im Anhang entfallen dann und welche zusätzlichen Angaben im Anhang sind erforderlich?

- Es entfallen die Angaben nach IAS 19.139-147

Zusätzlich anzugeben sind nach IAS 19.148 d:

- die Tatsache, dass es sich um einen Defined Benefit Plan handelt
- die Ursache für das Fehlen ausreichender Informationen zur Behandlung als Defined Benefit Plan, hier also die Risikoteilung zwischen den teilnehmenden Unternehmen
- die erwarteten Beiträge des nächstens Geschäftsjahrs
- Informationen über Unter- oder Überdeckungen des Plans, die sich auf die Höhe der künftigen Beiträge auswirken könnten, einschließlich der Angabe der Methode zur Ermittlung dieser Über- oder Unterdeckung
- Angaben zum Umfang der Planbeteiligung (z.B. Anteil am Plan, Anteil an der Gesamtzahl

der Begünstigten)

- d) **Eines der beteiligten Unternehmen hat die Zusage als Befined Benefit Plan klassifiziert, sich aber für eine bilanzielle Behandlung als Defined Contribution entschieden. Wie wirkt sich eine außergewöhnliche Häufung von Versorgungsfällen in einem Geschäftsjahr auf die Bilanz, die GuV und den Anhang des betreffenden Geschäftsjahres dieses Unternehmens aus?**

Da der Beitrag nur in jedem dritten Jahr mit Wirkung ab dem Folgejahr festgelegt wird, hat diese Häufung keinen Einfluss auf Bilanz und GuV des betreffenden Geschäftsjahres. Da im Anhang die erwarteten Beiträge des Folgejahres anzugeben sind (siehe oben oder IAS 19.148 d) Nr.iii), ändert sich diese Angabe bei einer Häufung von Versorgungsfällen in einem Jahr, wenn in diesem Jahr die Beiträge ab dem Folgejahr neu festgelegt werden. Die Minderung der Überdeckung oder die Veränderung der Unterdeckung durch diese Häufung ist im Anhang zusammen mit der Auswirkung auf die künftigen Beiträge anzugeben.

Spielt es dabei eine Rolle, ob die Versorgungsfälle vor allem (ehemalige) Mitarbeiter dieses Unternehmens betreffen oder ob die Versorgungsfälle vor allem (ehemalige) Mitarbeiter der anderen Unternehmen betreffen?

Nein, das spielt keine Rolle, weil der Beitragssatz unternehmensunabhängig ermittelt wird.

- e) **Wie wirkt sich ein längerfristiger Umsatzrückgang, der nur ein teilnehmendes Unternehmen betrifft, für die Dauer dieses Rückgangs auf die aktuellen und künftigen Beitragssätze und Beiträge der einzelnen Unternehmen aus?**

Der Umsatzrückgang hat keine Auswirkung auf den aktuellen Beitragssatz, da dieser nur alle drei Jahre und nur mit Wirkung für die Zukunft festgelegt wird. Damit bleibt der absolute Beitrag bei den Unternehmen ohne Umsatzrückgang gleich, bei dem Unternehmen mit Umsatzrückgang sinkt er. Der Beitragssatz muss langfristig (d.h. bei der nächsten Beitragsanpassung) steigen, weil der Gesamtumsatz aller Unternehmen als Beitragsbemessungsgrundlage sinkt, ohne dass die Leistungen sinken.

Unternehmen ohne Umsatzrückgang: Umsatz unverändert → Beitrag steigt

Unternehmen mit Umsatzrückgang: Beitragssatz steigt, Umsatz sinkt, → Beitrag sinkt wg. der proportionalen Umverteilung auf die anderen Unternehmen

- f) **Aufgrund eines unerwartet guten Kapitalanlageergebnisses erreicht das Versorgungswerk in einem Geschäftsjahr eine deutliche Überdeckung. Wie sind in diesem Geschäftsjahr die Bilanz, die GuV und der Anhang des beteiligten Unternehmens aus Teilaufgabe d) betroffen?**

Da der Beitrag nur in jedem dritten Jahr mit Wirkung ab dem Folgejahr festgelegt wird, hat diese Überdeckung keinen Einfluss auf Bilanz und GuV des aktuellen Geschäftsjahres. Da im Anhang die erwarteten Beiträge des Folgejahres anzugeben sind (siehe oben oder IAS 19.148 d) Nr.iii), ändert sich diese Angabe bei einer Überdeckung in einem Jahr, wenn in diesem Jahr die Beiträge ab dem Folgejahr neu festgelegt werden. Im Jahr der Überdeckung ist nach IAS 19.148 d) iv die Überdeckung sowie deren Wirkung auf zukünftige Beiträge anzugeben.



4. Buchung von Geschäftsvorfällen der betrieblichen Altersversorgung (20 Punkte) im handelsrechtlichen Jahresabschluss

4.1. Erbringung von Versorgungsleistungen:

Michael Mustermann ist seit dem 1. Januar 2015 Rentner der Müller GmbH und bezieht eine monatliche Rente von netto 1.200 €, die ihm die Müller GmbH im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf sein Girokonto überweist. Dabei behält die Müller GmbH von der Brutto-Rente im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Steuern (in Höhe von 200 € p.m.) und Sozialversicherungsbeiträge (in Höhe von 250 € p.m.) ein.

- a) Bitte beschreiben Sie kurz zwei verschiedene Möglichkeiten der unterjährigen (monatlichen) Buchung der Brutto-Rentenzahlung (d.h. unter Vernachlässigung von Steuern und SV-Beiträgen) und geben Sie dazu jeweils den monatlich notwendigen Buchungssatz an.
- b) Bitte geben Sie für eine der von Ihnen unter a) aufgezeigten Buchungsmöglichkeiten auch die detaillierten Buchungssätze unter Berücksichtigung von Steuern und SV-Beiträgen an. Bitte unterstellen Sie hierbei, dass die Überweisung der Nettorente drei Bankarbeitstage vor Monatsende und die Abführung der Steuern und SV-Beiträge zwei Bankarbeitstage nach der Überweisung der Netto-Rente geschieht.

4.2. Dotierung und Saldierung von Deckungsvermögen:

Die MAYER AG hat für ihre drei Vorstände zum 31.12.2014 Pensionsrückstellungen in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. € gemäß HGB-Vorschriften gebildet.

Für die Vorstandsvorsitzende Frau Bosse beträgt die Rückstellung 1,8 Mio. €, für den CFO, Herrn Geldschneider ergab sich eine Rückstellung von 1,4 Mio. € und für den Anfang 2014 neu berufenen Herrn Junior sind 0,3 Mio. € zusammengekommen.

Im Rahmen der Vorbereitung eines Börsenganges erschien es opportun, diese Verpflichtungen mit Vermögen zu hinterlegen. Dafür wurden zum 28.02.2015 drei bereits vorhandene Wertpapierdepots an die Vorstände verpfändet. Das an Frau Bosse verpfändete Depot wies einen Vermögenswert von 1,65 Mio. € auf. Für Herrn Geldschneider wurde ein Depot über 1,1 Mio. € verpfändet und für Herrn Junior ein Depot über 0,35 Mio. €. Alle genannten Vermögenswerte ergaben sich aus den Büchern der MAYER AG und waren nach deutschen handelsrechtlichen Bewertungsmaßstäben bestimmt. Der Zeitwert der drei Depots gemäß entsprechender Saldenbestätigung der Depotbanken betrug dagegen 1,95 Mio. € für Frau Bosse, 1,5 Mio. € für Herrn Geldschneider und 0,4 Mio. € für Herrn Junior.

- a) Bitte erläutern Sie kurz, warum nach deutschem Handelsrecht der Buchwert und der Zeitwert der Wertpapierdepots derart große Unterschiede aufweisen können.
- b) Bitte geben Sie den/die aufgrund der Verpfändung notwendigen Buchungssätze im Monatsabschluss Februar 2015 (nach HGB) an. Bitte unterstellen Sie, dass die Wertpapierdepots unter den „Langfristigen Finanzanlagen“ gehalten wurden und dass die MAYER AG zum 28.02.2015 unverändert die Pensionsrückstellungen vom 31.12.2014 in Ihren Büchern führte. Bitte erläutern Sie kurz den/die Buchungssätze und warum Sie die jeweiligen Konten verwenden.

Aufgrund der Vorbereitung des Börsenganges ist es zudem notwendig geworden, dass die MAYER AG ein Rumpfgeschäftsjahr mit Abschlussstichtag 31.03.2015 einlegt. Der von der MAYER AG beauftragte Aktuar ermittelt die folgenden Verpflichtungswerte gemäß § 253 HGB für die drei Vorstände zum 31.03.2015:

Frau Bosse	2,05 Mio. €
Herr Geldschneider	1,55 Mio. €
Herr Junior	0,39 Mio. €

4.2. a) Der Zeitwert von Wertpapieren richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen, während der Buchwert nach dem Niederstwertprinzip den Anschaffungskosten (ggf. vermindert um etwaige Wertminderungen) entspricht.

4.2. b) Durch die Verpfändung der Depots wird Deckungsvermögen i.S.d. § 246 HGB geschaffen, welches mit den Pensionsverpflichtungen zu saldieren ist. Dabei ist in einem ersten Schritt der Wertansatz der Vermögensgegenstände von den bisherigen Buchwerten auf den Zeitwert zu korrigieren (hier: zu erhöhen). Dies kann z.B. im Rahmen einer GuV-wirksamen Buchung als „Sonstiger betrieblicher Ertrag“ erfolgen. Im Rahmen der Saldierung ist dann noch zu beachten, ob eine Pensionsrückstellung verbleibt (wenn die Verpflichtungen das Deckungsvermögen übersteigen) oder ob (wie vorliegend) ggf. ein „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ zu erfassen ist (wenn das Vermögen überwiegt).

Die notwendigen Buchungen sind vorliegend für alle Vorstände vereinfachend zusammengefasst worden, da alle Buchungen in „dieselbe Richtung“ gehen.

Auf dem Konto Pensionsrückstellung besteht vor den Buchungen ein Saldo von 3,5 Mio. € und auch dem Konto Langfristige Finanzanlagen ein Saldo von 3,1 Mio. €.

<i>Per Langfr. Fin. Anlagen</i>	<i>750k €</i>	<i>an Sonst. Betr. Ertrag</i>	<i>750k €</i>
<i>Per Pensionsrückstellung</i>	<i>3.500k €</i>	<i>an Langfr. Fin. Anlagen</i>	<i>3.850k €</i>
<i>Per Aktiver Unt.betrag</i>	<i>350k €</i>		

4.2. c) Für Frau Bosse wird zum 28.02.2015 ein Aktiver Unterschiedsbetrag von 0,15 Mio. € aktiviert. Zum 31.03.2015 ist dagegen eine Rückstellung von 0,11 Mio. € zu bilden ist, da – anders als zum 28.02.2015 – der Verpflichtungsumfang das Vermögen übersteigt.

Für Herrn Geldschneider wird zum 28.02.2015 ein Aktiver Unterschiedsbetrag von 0,1 Mio. € aktiviert. Zum 31.03.2015 ist dagegen eine Rückstellung von 0,02 Mio. € zu bilden, da auch hier der Verpflichtungsumfang das Vermögen übersteigt.

Für Herrn Junior wird zum 28.02.2015 ein Aktiver Unterschiedsbetrag von 0,1 Mio. € aktiviert. Zum 31.03.2015 besteht weiterhin ein Aktiver Unterschiedsbetrag in Höhe von nun 0,03 Mio. €, da das Vermögen den Verpflichtungsumfang weiterhin übersteigt.

Ein zusammengesetzter Buchungssatz (je Vorstand) sieht daher wie folgt aus (denkbar sind aber natürlich auch verschiedene einzelne Buchungssätze):

Frau Bosse:

<i>Per Aufwand f. Altersvers.</i>	<i>250k €</i>	<i>an Pensionsrückstellung</i>	<i>110k €</i>
<i>Per Zinsen und sonst. Ertr.</i>	<i>10k €</i>	<i>an Aktiver Unt.betrag</i>	<i>150k €</i>

Bei Frau Bosse wird das Konto Zinsen und sonstige Erträge im SOLL angesprochen, da in Summe über alle Wertpapierdepots ein Zinsertrag übrigbleibt. Denkbar wäre allerdings auch, hier einen Zinsaufwand (über Zinsen und sonstige Aufwendungen) zu buchen und anschließend zu verrechnen.

Herr Geldschneider:

<i>Per Aufwand f. Altersvers.</i>	<i>150k €</i>	<i>an Pensionsrückstellung</i>	<i>20k €</i>
		<i>an Aktiver Unt.betrag</i>	<i>100k €</i>
		<i>an Zinsen und sonst. Ertr.</i>	<i>30k €</i>

Herr Junior:

<i>Per Aufwand f. Altersvers.</i>	<i>90k €</i>	<i>an Aktiver Unt.betrag</i>	<i>70k €</i>
		<i>an Zinsen und sonst. Ertr.</i>	<i>20k €</i>

Die zu passivierende Pensionsrückstellung beträgt in Summe 0,13 Mio. €. Eine Verrechnung der Pensionsrückstellungen für Frau Bosse und Herrn Geldschneider mit der Überdeckung bei Herrn Junior (0,03 Mio. €) ist nicht möglich, da durch die jeweilige Verpfändung eine enge Zweckbindung erzielt wurde.

- 4.2. d) Ein verpfändetes Wertpapierdepot wird unter IAS 19 i.d.R. nicht als Planvermögen angesehen, da es sich dabei nicht um Vermögensgegenstände handelt, die von einem sog. „employee benefit fund“ gehalten werden (da die Depotbank z.B. nicht nur zum Zwecke der Finanzierung und Sicherstellung von „employee benefits“ dient). Auch wird ein verpfändetes Wertpapierdepot in der Regel nicht als „qualifying insurance contract“ gesehen, obwohl ein solcher nicht zwangsläufig ein Versicherungsvertrag im engeren Sinne sein muss.



5. HGB-Bilanzierung**(20 Punkte)****5.1. Bilanzieller Ausweis:**

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob und inwieweit handelsrechtlich in der Bilanz eine Pensionsrückstellung bzw. im Anhang ein Fehlbetrag auszuweisen und ist. Begründen Sie den Bilanzansatz bzw. den Ansatz für den Fehlbetrag dem Grunde und der Höhe nach. Geben Sie insbesondere die jeweilige Höhe der Pensionsrückstellung bzw. des Fehlbetrages an und nennen die jeweils maßgebliche handelsrechtliche Norm (Angabe des / der maßgeblichen Gesetzesparagrafen).

In allen nachfolgenden Fällen sagt der Arbeitgeber arbeitsrechtlich eine Altersrente zu, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlbar ist und, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, alle drei Jahre zum 1. Juli gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst wird. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

- a) Die A GmbH verpflichtet sich, die Versorgungsleistungen nach Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar an die Versorgungsberechtigten auszusahlen. Der Anwartschaftsbarwert beträgt zum Bilanzstichtag 5,0 Mio. €.
- b) Die B GmbH hat die gleiche Zusage wie die A GmbH erteilt. Bei Erteilung der Zusage schließt die B GmbH jedoch zusätzlich Rückdeckungsversicherungen ab, deren Leistungen so bemessen sind, dass die garantierte versicherte Rente einschließlich der erwarteten Überschussanteile voraussichtlich das Niveau der zugesagten Altersrente erreicht. Die Versicherungen werden nicht verpfändet. Der Anwartschaftsbarwert beträgt zum Bilanzstichtag 5,0 Mio. €, der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung 8,5 Mio. €.
- c) Die C GmbH hat die gleiche Zusage wie die B GmbH erteilt. Anders als bei der B GmbH werden bei der C GmbH die versicherten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung an die Versorgungsberechtigten verpfändet. Anwartschaftsbarwert und Aktivwert entsprechen denen der B GmbH.
- d) Die D GmbH verpflichtet sich, die die Versorgungsleistungen nach Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar an die Versorgungsberechtigten auszusahlen. Ferner sagt die D GmbH zu, bei Erteilung der Zusage Rückdeckungsversicherungen abzuschließen. Die Höhe der zugesagten Altersrente wird so bemessen, dass sie genau der versicherten Rente einschließlich der zugeordneten Überschüsse entspricht. Während des Rentenbezugs werden die Überschüsse zur Erhöhung der Versorgungsleistung verwendet. Die unverfallbare Anwartschaft entspricht der beitragsfreien Versicherungsleistung. Der Anwartschaftsbarwert beträgt zum Bilanzstichtag 10,0 Mio. €, der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung 19,0 Mio. €. Die Versicherungen werden nicht verpfändet.
- e) Die E GmbH hat die gleiche Zusage wie die D GmbH erteilt. Anders als bei der D GmbH werden bei der E GmbH die versicherten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung jedoch an die Versorgungsberechtigten verpfändet. Anwartschaftsbarwert und Aktivwert entsprechen denen der D GmbH.
- f) Die F GmbH erbringt die zugesagten Versorgungsleistungen über eine firmeneigene pauschal dotierte Unterstützungskasse. Aufgrund von Liquiditätsproblemen dotiert die D GmbH die Unterstützungskasse immer zum Zeitpunkt und genau in Höhe der fälligen Rentenzahlungen. Der Anwartschaftsbarwert beträgt zum Bilanzstichtag 5,0 Mio. €.
- g) Die G GmbH erbringt die zugesagten Versorgungsleistungen über eine firmeneigene rückgedeckte Unterstützungskasse. Bei Erteilung der Zusage schließt die Unterstützungskasse Rückdeckungsversicherungen gegen laufende Beitragszahlung ab, deren Leistungen so bemessen sind, dass die garantierte versicherte Rente einschließlich der erwarteten Überschussanteile voraussichtlich das Niveau der zugesagten Altersrente erreicht. Die Versicherungen werden nicht verpfändet. Der Anwartschaftsbarwert beträgt zum Bilanzstichtag 5,0 Mio. €, der Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen 8,5 Mio. €.
- h) Die H GmbH erbringt die zugesagten Versorgungsleistungen über eine firmeneigene kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse. Bei Erteilung der Zusage schließt die Unterstützungskasse Rückdeckungsversicherungen gegen laufende Beitragszahlung ab. Die Höhe der zugesagten

Altersrente wird so bemessen, dass sie genau der versicherten Rente einschließlich der zuge- teilten Überschüsse entspricht. Während des Rentenbezugs werden die Überschüsse zur Erhö- hung der Versorgungsleistung verwendet. Die unverfallbare Anwartschaft entspricht der bei- tragsfreien Versicherungsleistung. Der Anwartschaftsbarwert beträgt zum Bilanzstichtag 10,0 Mio. €, der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung 19,0 Mio. €.

5.2. § 16-Anpassung:

Die H GmbH aus Aufgabenteil 5.1. h) erhielt am 31. März 20x5 – wie auch schon in den beiden Jahren davor – ein Schreiben des Rückdeckungsversicherers, in denen dieser mitteilt, dass aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation in diesem Jahr erneut keine Überschusszuteilungen erfolgen und die laufenden Versicherungsrenten insofern auch nicht angepasst werden können.

Die H GmbH erhält in diesem Zusammenhang das Angebot des Versicherers, ggf. erforderliche Renten Anpassungen gegen einen entsprechenden Einmalbeitrag nachzuversichern.

- a) Da für alle Rentenbezieher der H GmbH zum 1. Juli 20x5 eine Renten Anpassungsprüfung vor- zunehmen ist und die wirtschaftliche Lage der H GmbH auch keinerlei Ansatzpunkte bietet, ei- ne Anpassung unterlassen zu können, werden Sie als versicherungsmathematischer Gutachter der H GmbH gefragt, welche Konsequenzen sich **aus dieser Anpassungsrunde** dem Grunde und der Höhe nach für den Jahresabschluss zum nachfolgenden Bilanzstichtag für die H GmbH ergeben.

Sie wissen, dass der Verbraucherpreisindex in den vergangenen drei Jahren bezogen auf den Stichtag 1. Juli um insgesamt 5,6% gestiegen ist und 50% des Anwartschaftsbarwertes bzw. des Aktivwertes auf laufende Rentenverpflichtungen entfallen (unterstellen Sie zum nachfol- genden Bilanzstichtag die Werte aus Aufgabe 5.1. h). Die H GmbH kann (oder will) sich eine Nachversicherung nicht leisten.

- b) Die H GmbH fragt beim Rückdeckungsversicherer nach, wann denn wieder mit Überschüssen zu rechnen sei. Sie erhalten die Auskunft, dass man sich darauf einstellen müsse, dass auf ab- sehbare Zeit keine Überschüsse gewährt würden; verbindlich festlegen wolle und könne man sich aber natürlich nicht. Die H GmbH fragt Sie nach Ihrer Einschätzung im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden möglichen Auswirkungen **für die kommenden Anpassungsprüfun- gen** und die daraus ergebenden etwaigen Effekte im Jahresabschluss zum nachfolgenden Bi- lanzstichtag.

Teil 5.1.

- a) volle Passivierungspflicht gemäß § 249 Abs. 1 HGB: PRSt: 5,0 Mio.
b) RDV gem. § 246 Abs. 2 HGB wg. fehlenden Insolvenzschutzes kein Deckungsvermögen; volle Passivierungspflicht gemäß § 249 Abs. 1 HGB: PRSt: 5,0 Mio.
c) Die Rückdeckungsversicherungen stellen aufgrund der Verpfändung Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 HGB dar und sind in Höhe des Aktivwerts gegen die Rückstellung zu verrechnen. Da die Überdeckung der C GmbH zusteht und nicht an den Versorgungsberechtigten in Form einer Erhöhung der Versorgungsleistung weitergegeben werden muss, ist ein aktiver „Unter- schiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ in Höhe von 3,5 Mio. € zu aktivieren.
d) Es handelt es sich um eine leistungskongruent rückgedeckte und damit wertpapiergebundene Zusage gemäß § 253 Abs. 1 HGB, so dass die Verpflichtung mit dem Zeitwert der RDV zu bewerten ist. Da für diesen weder ein Marktwert noch ausreichende Informationen für eine ver- lässliche Schätzung verfügbar sind, kann der Zeitwert in Höhe der Anschaffungskosten bzw. des Aktivwerts angesetzt werden. PRSt: 19,0 Mio. €. [Ferner bilden Versicherung und Zusage eine Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB, so dass die Rückdeckungsversicherungen in Höhe des Wertansatzes der Verpflichtung, also ebenfalls mit dem Aktivwert bewertet werden.]

Eine vollständige Negierung der Wertpapiergebundenheit nur allein aufgrund des Umstandes, dass die § 16-Anpassungsverpflichtung nicht vollständig rückgedeckt ist, weil die Rentenerhö- hungen aus Überschüssen hinter der VPI-Entwicklung zurückbleiben können, wäre nicht sachgerecht. Insbesondere würde sich ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben, wenn lediglich eine Rückstellung in

Höhe des Anwartschaftsbarwerts passiviert würde. Denn damit würde die H GmbH bilanziell einen Vermögensvorteil zu ihren Gunsten abbilden, den es so nicht gibt. Soll die Inkongruenz bilanziell abgebildet werden, so muss die Pensionsrückstellung den aktivierten Rückdeckungsanspruch übersteigen, und zwar um den Betrag, der dem Erfüllungsbetrag der VPI-Aufstockungsverpflichtung entspricht.

- e) Wie d). Allerdings stellen die Rückdeckungsversicherungen nunmehr Deckungsvermögen gemäß § 246 Abs. 2 HGB dar: PRSt 0 Mio. €.
- f) Mittelbare Verpflichtung, daher Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 EGHGB. Fehlbetrag: 5,0 Mio. €
- g) Mittelbare Verpflichtung, daher Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 EGHGB. Kein Fehlbetrag, da die Unterstützungskasse planmäßig dotiert ist und nach der gemäß HFA 30 handelsrechtlich zulässigen Betrachtung der Zeitwert des Kassenvermögens den Anwartschaftsbarwert übersteigt.
- h) Mittelbare Verpflichtung, daher Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 EGHGB. Konstruktionsbedingt (Wertpapierbindung) kein Fehlbetrag; außerdem übersteigt der Zeitwert des Kassenvermögens den Anwartschaftsbarwert.

Teil 5.2.

- a) Insoweit die Anpassung aus Überschüssen hinter der notwendigen Anpassung gemäß Verbraucherpreisindex zurückbleibt und die H GmbH die Differenz nicht über die U-Kasse nachversichert, entsteht zunächst ein Fehlbetrag in Höhe des Barwerts der Anpassungsverpflichtung von 0,28 Mio. € (Der Rentenbarwert beträgt $50\% \cdot 10 \text{ Mio. €} = 5 \text{ Mio. €}$; der Barwert der Anpassungsverpflichtung daher $5,6\% \cdot 5 \text{ Mio. €} = 0,28 \text{ Mio. €}$).

Folgende alternative Sichtweisen sind möglich:

- View A Die Verpflichtung zur Anpassung der Leistungen über eine etwaige Überschussbeteiligung hinaus auf das Niveau der VPI-Entwicklung wird von der Unterstützungskassenzusage nicht erfasst und ist insoweit als unmittelbare Verpflichtung anzusehen. die voll passivierungspflichtig ist.
- View B: Die Verpflichtung zur Anpassung der Leistungen über eine etwaige Überschussbeteiligung hinaus auf das Niveau der VPI-Entwicklung wird von der Unterstützungskassenzusage erfasst und insoweit als mittelbare Verpflichtung angesehen. In diesem Fall bleibt die Anpassungsverpflichtung so lange eine mittelbare Verpflichtung, bis die H GmbH die Entscheidung zur Finanzierung über die U-Kasse (z.B. durch Nachversicherung oder Erstattung der Renten an die U-Kasse) endgültig abgelehnt hat und sich für die unmittelbare Erfüllung einer konkreten Aufstockungsverpflichtung auf das VPI-Niveau entscheidet. In diesem Fall müsste die H GmbH tatsächlich nur den Fehlbetrag im Anhang angeben und der U-Kasse jeweils die Differenzrente zuwenden, damit die U-Kasse weiterhin die volle Leistung auszahlen kann. Sollte die Satzung der U-Kasse diese Möglichkeit nicht zulassen, muss die H GmbH die Differenzrente immer unmittelbar auszahlen, was zur Passivierung einer Pensionsrückstellung in Höhe des Fehlbetrags von 0,28 Mio. € führt.
- b) Es besteht handelsrechtliches Ermessen, ob und in welcher Höhe die erwartete Anpassungsverpflichtung bewertet wird, die Bandbreite liegt zwischen 0 (künftige Überschüsse mindestens in Höhe der Entwicklung des VPI) und dem vollen Barwert aller zukünftig erwarteten § 16-Anpassungen (keine Überschusszuteilungen mehr).

Wenn bei der H GmbH eine Anpassungsverpflichtung gesehen wird, bestehen grds. die beiden möglichen Sichtweisen aus Aufgabenteil a):

View A: Passivierung einer Rückstellung in Höhe des Barwerts aller zukünftigen Anpassungsverpflichtungen

View B: Fehlbetragsangabe im Anhang in Höhe des Barwerts aller zukünftigen Anpassungsverpflichtungen